

- Sachsen -

von *Ali Moradi*

Die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (EAE) in Sachsen befindet sich in Chemnitz, auf einem Gelände mit einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie der Zentralen Ausländerbehörde. Diese ist nur Aufnahmeeinrichtung, die Räumlichkeiten des Landes werden also weder als Gemeinschaftsunterkunft noch als Ausreisezentrum genutzt. Betreiber der Einrichtung sind seit 2008 die "Malteser Werke gemeinnützige GmbH", vorher war es "European Homecare". Die Kapazität lag 2008 noch bei 520 Plätzen, wurde aber reduziert auf 230. Die durchschnittliche Verweildauer liegt bei sechs Wochen bis drei Monaten. Eine Verteilung in die Kommunen erfolgt nach der Anhörung. Eine Verfahrensberatung, aufgebaut durch den Sächsischen Flüchtlingsrat, wird wöchentlich durch die AG In- und Ausländer e.V. vor dem EAE-Gelände geleistet.

Gegenwärtig ist die EAE mit 230 Personen voll ausgelastet, infolge des deutlichen Anstieges der Asylbewerber aus Mazedonien, Serbien und Afghanistan (von August bis etwa Dezember 2010 kamen rund 20 Asylbewerber täglich). Seit Oktober wird deshalb eine externe Einrichtung für 200 Personen in Schneeberg in einer ehemaligen Kaserne betrieben, welche derzeit mit 197 Personen belegt ist.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) werden in Sachsen an die Jugendämter verwiesen. Die Aufnahme in Einrichtungen des Kinder- und Jugendnotdienstes erfolgt bis zum 16. Lebensjahr generell, darüber hinaus nur auf Wunsch der Betroffenen. Wird Jugendhilfebedarf festgestellt, werden die Jugendlichen in Kinder- und Jugendwohnheimen bzw. -gruppen untergebracht. In der Anfangszeit besuchen sie beispielsweise in Chemnitz das UMF-Projekt mit Deutschunterricht der AG In- und Ausländer e.V. Bei Volljährigkeit müssen die Heranwachsenden in der Regel ins Asylbewerberheim umziehen.

Ein Ausreisezentrum gibt es in Sachsen nicht. Die landesinterne Verteilung erfolgt durch die Landesdirektionen: Sie schicken die Asylsuchenden nicht nur in die Kommunen, sondern direkt in bestimmte Gemeinschaftsunterkünfte. Rechtsgrundlage ist das Sächsische Flüchtlingsaufnahmegesetz von 2007. Derzeit gibt es in Sachsen auf Grund der gesunkenen Zahlen von Asylbewerbern, der Kreisreform 2008 und dem Auslaufen von Betreiberverträgen einen Trend zur Schließung von Asylbewerberheimen. Zwischen 2008 und heute sank die Zahl der Asylbewerberheime von 45 auf noch 29. Im Juni 2009 wurde eine Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und zur sozialen Betreuung (VwV - Unterbringung und soziale Betreuung) erlassen, welche beispielweise die Mindestwohnfläche pro Person von 4,5m² auf 6m² anhebt. Diese wird jedoch noch nicht überall umgesetzt.

Anträgen auf dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen wird teilweise statt gegeben, am ehesten bei größeren Familien bzw. bei besonderen gesundheitlichen Problemlagen (siehe SMI-Erlass Dezentrale Unterbringung vom 31.01.2001), zumeist jedoch erst nach längerer Zeit in der Gemeinschaftsunterkunft. Die Bereitschaft zur dezentralen Unterbringung weicht zwischen den Kommunen stark ab. In Leipzig z.B. leben über 65% in Mietwohnungen, im Landkreis Sächsische Schweiz unter 1% der Leistungsbezieher nach AsylbLG. Durch den SMI-Erlass vom 21.09.2007 und im Zuge der Kreisreform 2008 unter Mitwirkung des SFR und anderer Initiativen haben mittlerweile 11 von 13 Kommunen die Versorgung nach Asylbewerberleistungsgesetz auf Bargeld umgestellt.

